

Verkündet
am 14. Oktober 1959
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Erbgemeinschaft nach Frau Emma N [REDACTED],

1. Eugen N [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED] nd Street, N [REDACTED],
2. Betty S [REDACTED] geb. N [REDACTED], N [REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für die
Wiedergutmachung in Karlsruhe,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 7. Oktober 1959 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr.v.Werner, Wüstenber
und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Entschä-
digungssenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. April
1959 aufgehoben.

Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil der
Entschädigungskammer I des Landgerichts Karlsruhe vom
3. Juni 1958 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten der Berufung und der
Revision trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind die Erben ihrer Mutter, der am [REDACTED] 1874 geborenen jüdischen Emma N [REDACTED]. Die Erblasserin wurde am 22. Oktober 1940 von Hainstadt nach Südfrankreich deportiert und bis zum 14. November 1941 zunächst im Lager Gurs, dann in Marseille festgehalten. Im Juni 1942 wanderte sie von dort nach USA aus. Ihr Sohn Eugen N [REDACTED] verauslagte für die Überfahrt 425 Dollar. Die Erblasserin verstarb am 27. Mai 1946 in N [REDACTED].

Mit ihrem Anspruch auf Ersatz der Überfahrtskosten hatten die Kläger, nach ablehnendem Bescheid der Entschädigungsbehörde, beim Landgericht Erfolg. Auf die Berufung des beklagten Landes wies das Oberlandesgericht, unter Änderung des landgerichtlichen Urteils, die Klage ab. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren auf 1.785 DM bezifferten Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich, trotz Hinweises auf § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG in der Ladung, im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Infolge Ausbleibens eines Vertreters des beklagten Landes in der mündlichen Verhandlung ist gemäß § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG auf die einseitige Verhandlung der Kläger zu entscheiden.

1. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen, da die Erblasserin nach USA aus dem Auslande und nicht aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ausgewandert sei, wie es für den Anspruch nach § 57 BEG erforderlich sei. Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff ist begründet.

- 3 -

2. Wie der Senat in seinem Urteil vom 2. Juli 1958 - IV ZR 70/58 - (LM Nr. 6 zu § 141 BEG 1956) ausgesprochen hat, gehört zur "Auswanderung", daß der Verfolgte freiwillig seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland aufgibt, um im Auslande eine neue Heimat zu finden und dort frei vom Verfolgungsdruck der nationalsozialistischen Machthaber zu leben. Die Deportation der Erblasserin nach Südfrankreich war eine nationalsozialistische Zwangsmaßnahme. Sie bedeutete keine Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes der Erblasserin im Inlande, da gemäß § 7 Abs. 3 BGB der Wohnsitz nur aufgegeben wird, wenn die ständige Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben. Eine aus Verfolgungsgründen angeordnete Umsiedelung führte dagegen nicht zur Wohnsitzaufgabe, da ein rechtsstaatswidriger Hoheitsakt den Willen des Verfolgten, seinen Wohnsitz aufzugeben, nicht zu ersetzen vermag. Kehrt allerdings der Deportierte nach Beendigung der Verfolgung nicht an seinen Wohnsitz zurück, so kann daraus auf den Willen geschlossen werden, diesen Wohnsitz nunmehr aufzugeben.- Demzufolge hat die Auswanderung der Erblasserin zwar nicht mit ihrer Deportation nach Südfrankreich begonnen. Wohl aber ist ihre Auswanderung im Juni 1942 als "aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937" erfolgt anzusehen (Urteil des Senats vom 19. Juni 1959 - IV ZR 97/59 - veröffentlicht in RzW 1959, 467²⁰). Denn sie hatte durch den durch Freiheitsentziehung bedingten Zwangsaufenthalt in Südfrankreich keinen Wohnsitz begründet (§ 4 Abs. 3 BEG) und durch ihre Nichtrückkehr nach Hainstadt dem Willen Ausdruck verliehen, ihre frühere ständige Niederlassung an diesem Orte aufzugeben (Blessin/Wilden/Ehrig § 4 BEG Anm. 7 S. 212; van Dam/Loos § 141 BEG Anm. 4 b S. 93 f).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3. Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und, unter Zurückweisung der Berufung des beklagten Landes, das landgerichtliche Urteil wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 91, 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Raske v.Werner Wüstenberg Dr.Loewenheim